

# Verein Freunde & Förderer der Grundschule Ruppendorf

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein „Freunde & Förderer der Grundschule Ruppendorf“ mit Sitz in Ruppendorf, Gemeinde Klingenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.07.2024.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Grundschule Ruppendorf zwecks Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
  - b. die umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung sowie Förderung der Grundschule und des Hortes Ruppendorf,
  - c. die Förderung, der im Rahmen der pädagogischen Zielsetzung der Schule angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten,
  - d. die Förderung des Wirkens und der Belange der Schule und des Hortes auch in der Öffentlichkeit und
  - e. die Unterstützung der Erziehung der Kinder auch außerhalb des Schulbetriebes durch Angebote für Eltern, Lehrer und Erzieher.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jede Person, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereins einzusetzen, kann Mitglied werden.
2. Für die Dauer des Schulbesuchs des Kindes an der Grundschule Ruppendorf tritt ein Elternteil als Mitglied in den gemeinnützigen Förderverein „Freunde & Förderer der Grundschule Ruppendorf e. V.“ ein.
3. Eine Mitgliedschaft im Verein kann von jeder volljährigen natürlichen Person beantragt werden.
4. Eine Fördermitgliedschaft kann für natürliche und juristische Personen, denen die Ziele des Vereins besonders am Herzen liegen, beantragt werden.
5. Bei Aufnahme nach § 3 Abs. 2 beginnt die Mitgliedschaft automatisch mit Beginn des Schuljahres oder mit Eintritt in die Schule. Eine Entscheidung des Vorstands ist nicht erforderlich.
6. Bei Anträgen von Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3 und 4 entscheidet der Vorstand und teilt diese den Antragstellern schriftlich mit. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Ein Widerruf der Mitgliedschaft für Mitglieder nach § 3 Abs. 2 kann bis spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn der ersten Klasse, bzw. nach Schuleintritt des Kindes schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach § 3 Abs. 2 endet automatisch mit Verlassen des Kindes, bei mehreren Kindern mit Verlassen des jeweils jüngsten Kindes, aus der Grundschule Ruppendorf. Dies beinhaltet auch jeglichen Schulwechsel. Eine Weiterführung der Mitgliedschaft ist auf Antrag entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 möglich.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft für Mitglieder nach § 3 Abs. 3 und 4 erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes förmlich ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins handelt oder für mindestens ein Jahr den Beitrag nicht gezahlt hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch muss die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf die bereits geleistete Beiträge.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge gemäß der aktuellen Beitragsordnung erhoben, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand bestimmt.
2. Nur Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern, die dem Verein als stimmberechtigte, natürliche Mitglieder angehören. Dem Vorstand sollten ein Vertreter der Grundschule Ruppendorf und ein Vertreter des Hortes Ruppendorf angehören.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.
4. Nur der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam zu vertreten, wobei mindestens zwei von drei Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Ausgaben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vereins können von einem einzelnen Vorstandsmitglied bis zu einer Höhe von 300 EUR getätigt werden. Ausgaben darüber hinaus bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden verlangt.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte des Schatzmeisters und des Kassenprüfers, Entlastung des gesamten Vorstandes,
- b) Entgegennahme von Auskünften über die weitere Arbeit des Vereines, Anregungen zur Gestaltung der weiteren Arbeit,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und eines Kassenprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines und
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bei Beschlüssen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt immer in offener Abstimmung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend und auch stimmberechtigt sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so soll innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der erneuten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Zur Änderung der Satzung oder zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung bei der Einberufung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klingenberg als Träger der Grundschule Ruppendorf, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

Wird in der Satzung die männliche Form verwendet, gilt sie sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Vorstehende Satzung wurde am 12. Mai 2023 in Klingenberg auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.